

**Kindertagesstättensatzung**  
**für die Kindertagesstätten**  
**der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargtheide**

Nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargtheide in der Sitzung am 09.12.2020 nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

**Präambel**

Die evangelischen Kindertagesstätten sind sozialpädagogische Einrichtungen mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstätten haben Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie sind Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Angebot der Kindertagesstätten
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Aufnahme
- § 6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7 Abmeldung und Kündigung
- § 8 Regelungen für den Besuch der Einrichtung
- § 9 Gesundheitsvorsorge
- § 10 Versicherungen
- § 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12 Gebühren
- § 13 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Rechtsform**

- (1) Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätten „Lindenstraße“, „Am Mühlentor“ und „Eckhorst“, welche in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide stehen.
- (2) Die drei Kindertagesstätten „Eckhorst“, „Lindenstraße“ und „Am Mühlentor“ gehören zu den Familienzentren in der Trägerschaft der Kirchengemeinde Bargteheide.
- (3) Die einzelnen Kindertagesstätten sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts.

## **§ 2**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertagesstätten geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der nachfolgenden Rechtsvorschriften:

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, das zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)) geändert worden ist,
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVObI. Sch.-H. 2019 S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVObI. Sch.-H. S. 258),
- die für die Kindertagesstättenarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland maßgeblichen Vorschriften

in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3**

### **Angebot der Kindertagesstätten**

- (1) Die Kindertagesstätten nehmen Kinder in den Bereichen auf:
  1. Krippe – für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr -
  2. Elementarbereich – für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt -
  3. Hort – für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr-
- (2) Der zeitliche Umfang der Betreuung richtet sich nach § 4.
- (3) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

## § 4

### Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte „**Lindenstraße**“ ist in der Regel Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt unterschieden nach Betreuungsbereichen zu nachfolgend benannten Zeiten:

Krippenbereich	08.00 bis 16.00 Uhr 07.00 bis 17.00 Uhr
Elementarbereich	07.00 bis 15:00 Uhr 08.00 bis 16.00 Uhr 07.00 bis 17.00 Uhr
Hortbereich	07.00 bis 08.30 Uhr und 11.30 bis 17.00 Uhr incl. Ferienbetreuung

- (2) Die Kindertagesstätte „**Am Mühlentor**“ ist in der Regel Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt unterschieden nach Betreuungsbereichen zu nachfolgend benannten Zeiten:

Krippenbereich	08.00 bis 16.00 Uhr 07.00 bis 17.00 Uhr
Elementarbereich	06.30 bis 07.30 Uhr - Ergänzungszeit 07.30 bis 14.00 Uhr 07.30 bis 15.00 Uhr 07.30 bis 16.30 Uhr 07.30 bis 17.00 Uhr
Hortbereich	06.30 bis 07.30 Uhr und 12.00 bis 17.00 Uhr incl. Ferienbetreuung

- (3) Die Kindertagesstätte „**Eckhorst**“ ist in der Regel Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt unterschieden nach Betreuungsbereichen zu nachfolgend benannten Zeiten:

Krippenbereich	07.00 bis 17.00 Uhr
Elementarbereich	07.00 bis 08.00 Uhr - Ergänzungszeit 08.00 bis 14.30 Uhr 08.00 bis 17.00 Uhr
Hortbereich	07.00 bis 08.30 Uhr 11.30 bis 14.30 Uhr 11.30 bis 17.00 Uhr incl. Ferienbetreuung

Betreuungsstundenpaket: Über die laufende Betreuung hinaus kann eine zusätzliche Betreuung erfolgen in einem Umfang von zehn einzelnen Betreuungsstunden je Betreuungsjahr. Die Zeiten des Betreuungsstundenpakets werden als Gesamtleistung angeboten. Der Abruf einzelner oder mehrerer Stunden an Öffnungstagen im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte ist grundsätzlich zwei Wochen im Voraus mit der Gruppenleitung oder der Einrichtungsleitung abzustimmen. Das Betreuungsstundenpaket ist gebührenpflichtig. Eine Erstattung für nicht abgerufene Stunden erfolgt nicht. Eine Übertragung in das nächste Betreuungsjahr erfolgt nicht.

- (4) Die Betreuung eines Kindes über das Betreuungsjahr erfolgt in den in Absatz 1 bis 3 vorgegebenen und danach vereinbarten Zeiten.
- (5) Die Schließtage einschließlich der „Brückentage“ werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats von der Trägerin der Kindertagesstätte festgelegt. Sie werden bis zum 15. Dezember des Vorjahres bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (6) Die Betreuung des Kindes während der Ferien kann als gruppenübergreifende Ferienbetreuung erfolgen.
- (7) Die Kindertagesstätten können an zwei Betreuungstagen je Betreuungsjahr geschlossen werden für Personalfortbildungen. Die Fortbildungstage werden durch Aushang in der jeweiligen Kindertagesstätte bekannt gegeben. Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung der Gebühren besteht nicht. Auf schriftlichen Antrag kann ein Kind in einer anderen Kindertagesstätte der Trägerin betreut werden.
- (8) Die Einrichtungen sind zusätzlich an einem Tag im Jahr für einen Betriebsausflug geschlossen, wenn diese Tage in den Schulferien liegen.
- (9) Die Kindertagesstätten bieten ein warmes Mittagessen für alle Kinder an. Die Teilnahme an der angebotenen Verpflegung ist verpflichtend. Die Kosten der Verpflegung sind gesondert zu tragen neben den Betreuungsgebühren.

## § 5

### Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist an die Kindertagesstätte zu richten. Die Erziehungsberechtigten können eine unverbindliche Voranmeldung über die Kita-Datenbank des Landes Schleswig-Holstein vornehmen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet die Trägerin der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen

Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

- (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Plätze nach nachfolgenden Aufnahmekriterien in aufsteigender Reihenfolge:
1. Geschwisterkinder in der Einrichtung
  2. Krippen-Übergänger
  3. Pädagogische Gründe wie z. B. Vorschulkinder, Kinder in Betreuung des Jugendamtes oder der Ev. Beratungsstelle, Kinder deren Erstsprache nicht deutsch ist, Alleinerziehende, die besondere berufliche Situation der Eltern (Ausbildung, Arbeitslosigkeit etc.)
  4. Kirchenmitgliedschaft
  5. Gemeindekinder
- (4) Bei Aufnahme in die Kindertagesstätte muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet nachzuweisen, dass ein Impfschutz nach dem Masernschutzgesetz besteht. Dieses muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der auch für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Wochen sein.
- (5) Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, so benachrichtigt die Leitung der Kindertagesstätte das zuständige Gesundheitsamt und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Erziehungsberechtigten dann zu einer Beratung einladen.
- (6) Die Trägerin darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten darf die Trägerin Daten mit den Schulen austauschen, verarbeiten und nutzen, um im Sinne des Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern im Hort zu unterstützen.
- (7) Die Trägerin nimmt teil an der Kita-Datenbank des Landes Schleswig-Holstein, einem webbasierten Voranmeldungs- und Verwaltungsverfahren, das das Land Schleswig-Holstein in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden Schleswig-Holstein beauftragt hat. Die hierzu erhobenen Daten werden nach §§ 3 und 33 KiTaG verarbeitet.

## **§ 6**

### **Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung**

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich, für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Vertrag zu schließen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden. Die

Fristen für die Antragsstellung werden rechtzeitig vorher von der Einrichtung bekannt gegeben.

- (2) Eine Änderung der Betreuungszeit kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel drei Monate vor Ende des Betreuungsjahres bei der Leitung der Einrichtung zu stellen. Ein unterjähriger Wechsel der Betreuungszeit kann nur erfolgen, wenn Plätze mit dem gewünschten Betreuungsangebot frei sind.

## **§ 7**

### **Abmeldung und Kündigung**

- (1) Erziehungsberechtigte können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.  
Abweichend hiervon beträgt die Kündigungsfrist für das Hortangebot bei Kündigung zum 31. Juli drei Monate.
- (2) Hat das Kind eine Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist die Trägerin der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Trägerin informiert die Erziehungsberechtigten schriftlich, wenn sie beabsichtigt, über den Platz zu verfügen.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von drei Monaten in Folge nicht bezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Dies kann auch erfolgen, wenn durch wiederholte Zahlungsver säumnisse in Summe die Gebühr für insgesamt drei Monate nicht gezahlt wird.
- (4) Die Trägerin kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

## **§ 8**

### **Regelungen für den Besuch der Einrichtung**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Zur schrittweisen Verselbständigung des schulpflichtigen Kindes in der Hortgruppe können mit den Erziehungsberechtigten schriftliche Vereinbarungen über besondere Abwesenheitszeiten des Kindes an einzelnen Tagen getroffen werden.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die

Aufsichtspflicht auf die Einrichtungsträgerin übertragen. Die Trägerin bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (5) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung des Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (6) Hat das Personal der Kindertagesstätte aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind den Heimweg alleine antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Trägerin der Kindertagesstätte erfolgen.
- (7) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (8) Zur Teilnahme an allen Fahrten mit Privatfahrzeugen, die nicht von Mitarbeitenden der Kirchengemeinde geführt werden, ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **§ 9**

### **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz oder besteht nach ärztlichem Urteil der Verdacht auf eine solche Erkrankung ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist die Leitung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine andere Person, die mit dem Kind in einem Haushalt lebt, an einer übertragbaren Krankheit erkrankt.
- (3) Benachrichtigungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Benachrichtigungspflichten im Sinn von § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung bestehen ebenso bei Befall des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen mit Läusen und wenn ein Kind oder Haushaltsangehöriger zu den Ausscheidern im Sinne des § 34 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz gehört.
- (5) Solange die Gefahr eine Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder

seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit, oder liegt der Verdacht vor, dass eine ansteckende Erkrankung gemäß dem Infektionsschutzgesetz vorliegt, sind die Erziehungsberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen. Gleiches gilt für den Fall der möglichen Ausbreitung von Läusen.

Eine Medikamentengabe in der Einrichtung erfolgt nur in unvermeidbaren, lebensnotwendigen Fällen (z. B. bei Fieberkrämpfen, Epilepsien, Herzkrankheit) nach schriftlicher ärztlicher Anweisung, sowie schriftlicher Beauftragung durch die Erziehungsberechtigten, durch externes Fachpersonal (z. B. Pflegedienst, Krankenschwester). Dieses wird über die jeweilige Krankenkasse geregelt!

Bei chronischen Erkrankungen und vorliegendem ärztlichen Attest dürfen die pädagogischen Mitarbeitenden Medikamente an die Kinder geben, wenn der Einsatz von externem Pflegepersonal oder Familienangehörigen nachweislich nicht möglich ist. Die pädagogischen Mitarbeitenden dürfen die Medikamentengabe ablehnen.

- (6) Es besteht keine allgemeine Verpflichtung der Kindertagesstätte, dem Wunsch der Erziehungsberechtigten auf Medikamentengabe nachzukommen. Sollte die Abgabe von Medikamenten in Ausnahmefällen durch die pädagogischen Fachkräfte erfolgen, muss dieses schriftlich dokumentiert werden.
- (7) Unter diese Regelung fallen **alle** (auch homöopathische) Medikamente und andere ärztlich verordneten Indikationen!

## **§ 10**

### **Versicherungen**

- (1) Kinder und deren Erziehungsberechtigte sind nach Maßgabe des Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.
- (2) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind über die Sammelunfallversicherung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unfallversichert.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den ein Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.



- (4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## § 11

### Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gem. § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

## § 12

### Gebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättengebührensatzung erhoben.

Gebühren werden auch für die Verpflegung in allen drei Kindertagesstätten erhoben. Die Verpflegung umfasst das Mittagessen, und je nach Einrichtung und Betreuungsangebot Frühstück, Getränke und den Nachmittagsnack.

Die Gebührensatzung erlässt der Kirchengemeinderat.


## § 13

### Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die bisherige Kindertagesstättenatzung vom 01.01.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bargteheide, den 17.12.2020

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide

  
Vorsitzende/r Kirchengemeinderat



  
weiteres Mitglied

Die vorstehende Satzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 09.12.2020
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 16.12.2020
3. auf der Internetseite der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide [www.indekark.de](http://www.indekark.de) dauerhaft bereitgestellt nach vorheriger Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt, am 22.12.2020